



CVJM-Pfalz e.V.

Satzung

Stand: 21.04.2008

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Landesverband Pfalz e.V. - Evangelischer Jugendverband“, im folgenden CVJM Pfalz e.V. genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Otterberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
- (3) Der CVJM Pfalz e.V. ist dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. sowie dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) angeschlossen.
- (4) Der CVJM Pfalz e.V. ist ein Dachverband für die CVJM Ortsvereine und Gruppen aus dem Gebiet der Ev. Kirche der Pfalz.

§ 2 Grundlage und Ziel

- (1) Der CVJM Pfalz e.V. steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1973 vom Weltrat in Kampala bestätigten Grundlage (Pariser Basis):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

und der zugleich beschlossenen Erklärung:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

- (2) Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes e.V. zur Pariser Basis:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 3 Aufgaben

Der CVJM Pfalz e.V. gestaltet seine Arbeit auf der Grundlage der „Pariser Basis“; vor allem geschieht dies durch Evangelisation sowie missionarische, diakonische und soziale Aktionen.

- (1) Aufgaben sind insbesondere:

1. eine enge Gemeinschaft unter den im CVJM Pfalz e.V. zusammengeschlossenen Vereinen und Gruppen herzustellen und zu pflegen und sie zu gemeinsamen Veranstaltungen einzuladen;
2. die Bildung neuer Vereine anzuregen;
3. zusammen mit den Vereinen und Gruppen deren Arbeit und regionale Arbeitsformen zu fördern;
4. gemeinsame Anliegen der zusammengeschlossenen Vereine und Gruppen gegenüber CVJM-Gesamtverband und Kirche sowie gegenüber Staat und Öffentlichkeit wahrzunehmen;
5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
6. Bereitstellung von Arbeitshilfen und Informationsmaterial,
7. Angebote und Durchführung von Freizeiten,
8. die Initiierung und Durchführung von allgemeinen Bildungsmaßnahmen für Jugendliche, Erwachsene und Familien.

- (2) Auf Landesebene werden nach Möglichkeit Arbeitskreise gebildet, welche die gemeinsame Arbeit in den verschiedenen Altersstufen und Arbeitsgebieten fördern. Der Hauptausschuss beschließt über die Einsetzung der Arbeitskreise.

- (3) Der CVJM Pfalz e.V. stellt hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter an. Ihre Aufgabe ist der Dienst an jungen Menschen, insbesondere die Betreuung der angeschlossenen Vereine und Gruppen sowie die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der CVJM Pfalz e.V. eine Geschäftsstelle. Außerdem kann er Freizeitheime und Gästehäuser errichten und betreiben.
- (5) Zur geistlichen und finanziellen Unterstützung und zur Förderung seiner Aufgaben unterhält der CVJM Pfalz e.V. Freundeskreise oder nach Möglichkeit einen Förderverein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der CVJM Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 1. Oktober 2002.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Grundlage der Mitgliedschaft von Vereinen und Gruppen ist die Pariser Basis einschließlich der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. (§ 2).
- (2) Mitglieder beim CVJM Pfalz e.V. sind die Vereine, Kirchengemeinden und Gruppen, welche die Arbeit des CVJM Pfalz e.V. nachhaltig unterstützen.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Diesem muss ein Exemplar der Satzung oder Ordnung beiliegen, Kirchengemeinden müssen keine Ordnung vorlegen. Der Vorstand kann für die Vorlage einer Satzung oder Ordnung Aufschub gewähren; außerdem kann er zur Auflage machen, eine vorgelegte Satzung oder Ordnung in gewissen Punkten zu ändern. Die Aufnahme wird rechtskräftig, sobald der Vorstand zustimmend über den Antrag entschieden hat. Einsprüche über diese Entscheidung sind beim Hauptausschuss einzureichen, §5 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Führung des Namens "Christlicher Verein Junger Menschen (Männer)" bedarf eines Gestattungsvertrages mit dem CVJM Pfalz e.V., der zur Führung des Namens berechtigt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. schriftliche Abmeldung bei der Geschäftsstelle mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres oder durch
 2. Ausschluss auf Beschluss von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes, wenn ein Mitglied nicht mehr im Sinne des § 2 arbeitet oder nach mehrfacher schriftlicher Ermahnung die übrigen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt.
- (6) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Einspruch muss dann in der nächsten Hauptausschusssitzung entschieden werden. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses ist Beschwerde zur nächsten, auf die Ablehnung folgenden Delegiertenversammlung möglich. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Pflichten der Mitglieder sind:

1. Sie unterstützen den CVJM Pfalz e.V. bei der Durchführung seiner Aufgaben
2. Sie zahlen den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen auf begründeten Antrag den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
3. Sie füllen einen vom CVJM Pfalz e.V. in der Regel jährlich erstellten Berichtsbogen wahrheitsgemäß aus.
4. Sie teilen Satzungs- und Vorstandsänderungen dem CVJM Pfalz mit.

§ 6 Organe

Die Organe des CVJM Pfalz e.V. sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Hauptausschuss (HA)
3. der Vorstand

§ 7 Delegiertenversammlung

- (1) Die DV setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder und dem HA nach § 8 Abs. 1 zusammen. Sie tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die DV muss außerdem einberufen werden
 1. wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung gefordert wird oder
 2. auf Beschluss des HA.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern und dem HA schriftlich mitgeteilt werden. Die DV tagt unter der Leitung eines / einer vom Vorstand festgesetzten Versammlungsleiters / Versammlungsleiterin und ist beschlussfähig, wenn mind. 20 Delegierte aus mind. 5 Mitgliedern anwesend sind.
- (3) Über die Durchführung von Wahlen, über Satzungsänderungen und über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dies rechtzeitig in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Über Satzungsänderungen und Auflösung entscheiden 4/5 der anwesenden Delegierten. Von einer Satzungsänderung ist dieser Absatz und die in § 2 genannte Bindung an das Evangelium von Jesus Christus ausgeschlossen.
- (4) Alle Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder müssen spätestens vierzehn Tage vor der DV bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Diese Anträge und Wahlvorschläge sowie Anträge der in § 6 Ziffer 2 und 3 genannten Organe müssen spätestens sieben Tage vor der DV den Mitgliedern und dem HA mitgeteilt sein. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht gegeben, kann über Anträge und Wahlvorschläge nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der DV dies wünscht. Der Delegiertenversammlung ist eine Liste der nicht berücksichtigten Anträge unter Angabe des Grundes vorzulegen.
- (5) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Stärke der örtlichen Gruppierungen.
 1. Vereine haben eine Stimme für die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden und für angefangene 20 Mitglieder je eine weitere Stimme.
 2. Kirchengemeinden haben für angefangene 500 Gemeindeglieder je eine Stimme
 3. Gruppen haben für angefangene 40 Teilnehmer je eine Stimme.
- (6) Stimmberechtigte Delegierte müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern der jeweiligen Vereine, Kirchengemeinden oder Gruppen wahrgenommen werden. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es fällige Beiträge an den CVJM Pfalz e.V. nicht gezahlt hat.

(7) Die DV hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes entsprechend § 9 Abs. 1 in der Reihenfolge
 - a. 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeisterin / Schatzmeister
 - d. Schriftführerin / Schriftführer
 - e. Beisitzer
2. Wahl der weiteren HA-Mitglieder entsprechend § 8 Abs. 1
3. Wahl zweier Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer
4. Entgegennahme der Jahresberichte mit Aussprache und Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete
8. Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der DV des Vorjahres

(8) Für die Abstimmung sind erforderlich:

1. bei Wahlen die Mehrheiten nach der von der DV verabschiedeten Wahlordnung
2. bei Satzungsänderungen gilt § 7 Absatz 3.
3. bei anderen Beschlussfassungen einfach Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden weder für noch gegen einen Antrag gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Hauptausschuss

(1) Der stimmberechtigte HA setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand gem. § 9
2. bis zu 12 weiteren Mitgliedern
3. weiteren vom Vorstand vorgeschlagenen und vom HA berufenen hauptamtlichen Mitarbeitern des CVJM Pfalz e.V.
4. der Landesjugendpfarrerin / dem Landesjugendpfarrer der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)
5. bis zu drei vom HA berufenen Beraterinnen / Beratern, von denen einer aus dem Bereich des CJD kommt.

(2) Weiterhin gehören dem HA beratend an:

1. ein Vertreter des CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.
2. die Leiterinnen / Leiter der vom HA eingesetzten Arbeitskreise
3. weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter können vom HA berufen werden
4. weitere Personen, die der HA nach Bedarf zu Beratungen hinzuziehen kann.

(3) Aufgabe des HA ist die Durchführung des Dienstes im Sinne des § 2. Dazu gehören im Wesentlichen:

1. die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit, soweit nicht die DV zuständig ist.
2. Beschluss über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen, pädagogischen Mitarbeitern sowie dem Leiter / der Leiterin der Johannishöhe
3. Beratung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
4. Kauf, Bau und Verkauf von Häusern; Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken
5. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3 Mehrheit
6. die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen

(4) Der HA wird vom Vorstand mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(5) Der HA kann zu seiner Beratung und zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder müssen nicht alle Mitglieder des Hauptausschusses sein.

- (6) Der HA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Ermittlung der Gesamtstimmzahl werden unbesetzte Stellen nicht gezählt.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an

1. die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende
2. die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende
3. die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
4. die Schriftführerin / der Schriftführer
5. die leitende hauptamtliche Mitarbeiterin / der leitende hauptamtliche Mitarbeiter
6. bis zu vier Beisitzer.

Der Vorstand kann eine weitere hauptamtliche Mitarbeiterin / einen weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter mit Stimmrecht in den Vorstand berufen.

Weitere HA-Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die laufende Überwachung der gesamten Arbeit und der wirtschaftlichen Geschäftsführung
2. die Auswahl zur Einstellung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zu treffen und dem HA zur Beschlussfassung nach §8 Abs. 3 vorzuschlagen
3. die Einstellung und Entlassung weiterer Beschäftigter für die Aufgaben und Einrichtungen des CVJM Pfalz e.V.
4. die Festsetzung der Löhne und Gehälter sowie die Ausarbeitung der Dienstverträge und Dienstanweisungen
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Beschaffung der notwendigen Finanzen
6. den Kauf und Verkauf aller zur Aufrechterhaltung der Arbeit notwendigen Mobilien
7. die Aufnahme neuer Mitglieder und Genehmigung ihrer Satzung
8. die Einberufung der DV und des HA
9. die Ausführung der Beschlüsse der DV und des HA
10. die Unterrichtung des HA über seine Arbeit

- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende, die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des BGB §26. Dieser Vorstand nach BGB vertritt den CVJM Pfalz e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zweien seiner Mitglieder unterzeichnet sind. Der Vorstand nach BGB kann für einzelne Rechtsgeschäfte und für besondere Maßnahmen der Geschäftsführung eines seiner Mitglieder zur Alleinvertretung bestellen. Das Vertretungsrecht dieser Beauftragten / dieses Beauftragten wird durch eine besondere Vollmacht geregelt, von deren Wortlaut der Vorstand nach §9 Abs. 1 dieser Satzung in Kenntnis zu setzen ist.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Wahlen in den Hauptausschuss und in den Vorstand

- (1) Hauptausschuss und Vorstand werden nach der „Wahlordnung des CVJM Pfalz e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Findet die Wahl später als 3 Jahre nach der vorherigen Wahl statt, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Wiederwahl ist zulässig
- (3) Berufungen gelten für den Rest der Amtszeit der gewählten Mitglieder
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so beruft der Hauptausschuss ein anderes Hauptausschussmitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kom-

missarisch ausübt. Diese nächste Delegiertenversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses nach § 8 Absatz 1 Ziffer 2 vorzeitig aus, hat die nächste Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.

§ 11 Protokoll

Über sämtliche Sitzungen der Organe ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und von Sitzungsleiterin / Sitzungsleiter und Protokollführerin / Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll enthält insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse. Die Protokolle der Sitzungen von HA und Vorstand sind von diesen Organen zu genehmigen. Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind vom Hauptausschuss zu genehmigen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich insbesondere zusammen aus:
1. den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder
 2. den Opfern und Erträgen aus Aktionen und Aktivitäten
 3. den Spenden der Freundeskreise
 4. den jährlichen Zuschüssen der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)
 5. den staatlichen Zuwendungen
 6. den Zuwendungen der CVJM-Pfalz Stiftung
 7. den Einkünften aus den Institutionen des CVJM Pfalz e.V.
- (2) Die Buchführung für den CVJM Pfalz e.V. erfolgt in der Geschäftsstelle und wird von der Schatzmeisterin / vom Schatzmeister regelmäßig überwacht. Ohne deren / dessen Wissen darf außer den Mitgliedern des Vorstandes niemand Einblick in die Finanzunterlagen nehmen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des CVJM Pfalz e.V. kann nur erfolgen, wenn bei einer DV mindestens 2/3 aller möglichen Delegiertenstimmen vertreten sind. Von den anwesenden Stimmen müssen 4/5 einer Auflösung zustimmen. Wird die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht, ist eine zweite DV in jedem Fall beschlussfähig. Bei dieser Versammlung genügen 3/4 der anwesenden Stimmen zur Auflösung.
- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird an den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. übergeben; besteht dieser nicht mehr, an die Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche). Die Genannten sind verpflichtet, das Vermögen weiterhin für die Zwecke der Jugendarbeit im Sinne der in § 2 festgelegten Zielsetzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Diese Satzung wurde am 29.09.2007 von der ordentlichen DV des CVJM Pfalz e.V. beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Die gewählten Gremien (HA und Vorstand) bleiben bis zur nächsten, auf die Eintragung folgenden, DV im Amt. Die bisherige Satzung ist damit gegenstandslos.

Die Delegiertenversammlung (DV) des Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM Pfalz) e.V. - Evangelischer Jugendverband- gibt sich zu den Wahlen nach § 7 der Satzung folgende

Wahlordnung

§ 1 Wahlvorstand

Die DV bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter sowie bis zu drei Stimmzähler (Wahlvorstand); wobei der Versammlungsleiter als Wahlleiter benannt werden kann.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge zu einer Kandidatenliste kann jedes Mitglied (§ 5 Abs. 2 der Satzung), der HA (§ 8 der Satzung) sowie der Vorstand (§ 9 der Satzung) machen.
- (2) Die Zahl der Kandidaten sollte die Zahl der zu wählenden Vorstands- und Hauptausschussmitglieder übersteigen.

§ 3 Wählbarkeit, Vorstellung

Wählbar ist jedes nach § 7 Absatz 6 der Satzung stimmberechtigte Mitglied eines Vereins, einer Kirchengemeinde oder einer Gruppe im Sinne von § 5 der Satzung, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht in einem Anstellungsverhältnis (außer geringfügige Beschäftigung) zum CVJM Pfalz e.V. steht. Die Kandidaten stellen sich der zur Wahl zusammengetretenen DV vor.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Wahlen in die Vorstandsämter und in den Hauptausschuss sind geheim abzuhalten. Wahlen per Akklamation sind unzulässig. Wahlen für andere Ämter können auch per Akklamation durchgeführt werden, wenn kein Wahlberechtigter eine geheime Wahl verlangt.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat hierzu jeweils nur eine Stimme.
- (3) Die Beisitzer im Vorstand (§ 9 der Satzung) werden in Listenwahl gewählt. Die Wahlberechtigten haben hierzu jeweils so viele Stimmen, wie Beisitzer gewählt werden, die jedoch nicht auf einen Kandidaten zusammengefasst können (Verbot des Kumulierens).
- (4) Die weiteren Mitglieder des HA (§ 8 der Satzung) werden in Listenwahl gewählt. Die Wahlberechtigten haben hierzu jeweils so viele Stimmen, wie weitere HA Mitglieder gewählt werden, die jedoch nicht auf einen Kandidaten zusammengefasst können (Verbot des Kumulierens).

§ 5 Feststellung des Ergebnisses

- (1) In Fällen, in denen nur eine Person zu wählen ist (§ 4 Abs. 2) ist gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist im ersten Wahlgang diese Bedingung nicht erfüllt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Der Gewählte muss die absolute Mehrheit erreichen.
- (2) Steht nur ein Kandidat zur Verfügung wird mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt. Enthaltungen werden in der Auszählung nicht berücksichtigt. Die „JA“-Stimmen müssen mindestens die absolute Mehrheit der berücksichtigten Stimmen ergeben.
- (3) In Fällen, in denen mehr als eine Person zu wählen ist (§ 4 Abs. 3 und 4), ist gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die absolute Mehrheit erhalten hat. Ist im ersten Wahlgang diese Bedingung nicht erfüllt, so ist für die nicht besetzten Plätze ein weiterer Wahlgang erforderlich. Für die Auswertung gilt Satz 1 entsprechend. Sind danach noch nicht alle Plätze besetzt, sind in einem dritten Wahlgang der/die Kandidat(en) mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Pariser Basis

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören."

(Paris, 1855)

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

Bernhäuser Basis

1. Gott hat alle Menschen in dieser Welt erschaffen, zueinander gewiesen und in Jesus Christus geliebt. Christen sollen die erfahrene Liebe an andere weitergeben und dem Nächsten –dem nahen und dem fernen - schnellstens helfen.
2. Es ist unsere Aufgabe als Christen, dafür zu arbeiten, dass eine menschenwürdige Gesellschaft entsteht. Aus der verkündigenden Predigt folgt barmherzige Hilfe und das Bemühen um die Beseitigung der Ursachen des Übels durch politisches Handeln.
3. Resignation vor der Not der Welt und der Glaube an die Ausweglosigkeit von verfestigten Strukturen ist uns Christen mit der Auferstehung Jesu Christi verwehrt.

Beschlossen 1971 auf der Mitarbeitertagung des CVJM-Gesamtverbandes im Bernhäuser Forst.

Die Leitlinien des CVJM

1. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland: "Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche

Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören." (Paris 1855)

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Kassel 1985 / 2002)

2. Die Mitarbeitenden des CVJM sind im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Sie gehören verschiedenen christlichen Kirchen an. Der CVJM ist Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Seine missionarische Arbeit trägt zum Aufbau der Gemeinde bei. Der CVJM sucht die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.
3. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist im CVJM von wesentlicher Bedeutung. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten partnerschaftlich zusammen.
4. Die Teilnahme an den Programmen des CVJM steht Jungen und Mädchen, Frauen und Männern aus allen sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen offen. Die Angebote tragen zu gegenseitigem Verständnis und Respekt bei.
5. Im CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.
6. In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.
7. Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib, in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott. Sie geschieht in vielfältigen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit.

8. Der CVJM ist ein demokratisch verfasster Jugendverband. Er vertritt jugendpolitisch die Interessen junger Menschen und unterstützt sie in der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.
9. Die CVJM sind regional, national und international vernetzt und bieten dadurch jungen Menschen die Chance, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechteres Zusammenleben in der Welt einzusetzen.

Diese gemeinsamen Leitlinien des CVJM wurden beim Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes am 12. und 13. April 2002 erarbeitet.

Die Kampala-Erklärung

Die Pariser Basis sagt aus, dass Christus das Zentrum der als weltweite Gemeinschaft verstandenen Bewegung ist, in der Christen aller Konfessionen miteinander verbunden sind.

Sie folgt dem Grundsatz einer offenen Mitgliedschaft, die Menschen ohne Rücksicht auf ihren Glauben, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Rasse und ihre sozialen Verhältnisse umfasst.

Die Basis ist nicht dazu bestimmt, als Bedingung für die Einzelmitgliedschaft im CVJM zu dienen, welche bewusst dem Ermessen der Mitgliedsbewegungen des Weltbundes überlassen bleibt. Die Basis macht deutlich, dass die Mitgliedsbewegungen die Freiheit haben, ihre Zielsetzungen anders auszudrücken, in einer Weise, die unmittelbarer den Bedürfnissen und Vorstellungen derer entspricht, denen sie dienen.

Entscheidend ist, dass die Zielsetzungen in der Beurteilung des Weltbundes im Einklang stehen zur Pariser Basis. In Anbetracht der Prägung der CVJM in der Welt von heute werden durch diesen Akt der Anerkennung der Pariser Basis den verschiedenen Vereinen und ihren Mitgliedern als Mitarbeiter Gottes Forderungen auferlegt, zu denen gehören:

- Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken.
- Für die Schaffung und Erhaltung einer Welt zu wirken, in der die Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind.
- Auf Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen hinzuarbeiten, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und schöpferischen Fähigkeit Raum geben.
- Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.
- Für die Entfaltung des ganzen Menschen zu wirken.

Challenge 21

In Bekräftigung der im Jahre 1855 verabschiedeten **Pariser Basis**, die weiterhin als Grundsatzerklärung zum Auftrag des CVJM gültig bleibt, erklären wir an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, dass der CVJM eine weltweite, christliche, ökumenische Freiwilligenbewegung für Frauen und Männer mit besonderem Schwerpunkt und echter Beteiligung von jungen Menschen ist und dass er sich zum Ziel gesetzt hat, das christliche Ideal des Aufbaus einer menschlichen Gemeinschaft, in der Gerechtigkeit, Liebe, Frieden und Versöhnung herrschen, damit die gesamte Schöpfung an der Lebensfülle teilhat.

Jeder CVJM ist deshalb dazu aufgerufen, sich bestimmten Herausforderungen zu stellen und nach den eigenen, speziellen Gegebenheiten Prioritäten zu setzen. Diese Herausforderungen, bei denen es sich um eine Weiterentwicklung der 1973 verabschiedeten Kampala-Erklärung handelt, umfassen:

- die gute Nachricht von Jesus Christus weitergeben und sich für das geistliche, intellektuelle und körperliche Wohlergehen der einzelnen und das Wohl der Gemeinschaft einsetzen
 - alle, besonders junge Menschen und Frauen, befähigen, mehr Verantwortung und Führungsaufgaben auf allen Ebenen zu übernehmen, um für eine gleichberechtigte Gesellschaft zu arbeiten
 - für die Rechte von Frauen eintreten und sie fördern und die Rechte der Kinder aufrecht erhalten
 - den Dialog und die Partnerschaft zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Ideologien fördern, die kulturelle Identität von Menschen anerkennen und eine kulturelle Erneuerung unterstützen
 - sich verpflichten, in Solidarität mit den armen, besitzlosen und entwurzelten Menschen sowie unterdrückten rassischen, religiösen und ethnischen Minoritäten zu arbeiten
 - sich bemühen, eine Mittler- und Versöhnerrolle in Konfliktsituationen zu übernehmen, und für eine bedeutungsvolle Mitbestimmung und Förderung von Menschen für ihre Selbstbestimmung arbeiten
 - die Schöpfung Gottes gegen alle sie zerstörenden Kräfte verteidigen und die Ressourcen der Erde für kommende Generationen bewahren
- Um sich all diesen Herausforderungen zu stellen, wird der CVJM eine Form der Zusammenarbeit auf allen Ebenen entwickeln, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung stärken.

Verabschiedet am 19. Juli 1998 durch den 14. Weltrat in Frechen bei Köln.